

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-7829 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7220/1-Pr 1/89

3589/AB

1989 -06- 13

An den

zu 3642/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3642/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene Partik-Pablé, Haigermoser (3642/J), betreffend die strafrechtliche Verfolgung tatverdächtiger Personen im Zusammenhang mit dem Fall "Lucona", beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Das Bundesministerium für Justiz hat zwei Berichte der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 14. 2. 1989, OStA 637/89, und 16. 2. 1989, OStA 675/89, zur Kenntnis genommen. In diesen Berichten hat die Oberstaatsanwaltschaft Wien ihre grundsätzliche Auffassung zum Ausdruck gebracht, daß mit Verfolgungsanträgen wegen des sich im Laufe der Tätigkeit des parlamentarischen "Lucona-Untersuchungsausschusses" ergebenden Verdachtes gerichtlich strafbarer Handlungen bis zum Vorliegen des Abschlußberichtes des Untersuchungsausschusses zugewartet werden sollte. Diese Erwägungen teilte die Oberstaatsanwaltschaft Wien der Staatsanwaltschaft Wien in zwei jeweils auf den Einzelfall bezogenen Weisungen mit.

Anlässlich des Berichtes der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 14. 4. 1989, OStA 1599/89, betreffend die Strafsache gegen Karl Blecha und Andreas Rudas wegen § 229 Abs. 1

DOK 563P

- 2 -

StGB, erging vom Bundesministerium für Justiz die Weisung an die Oberstaatsanwaltschaft Wien, auch in diesem Fall in Übereinstimmung mit der bisherigen Auffassung, vor Einleitung eines Strafverfahrens aus Anlaß von Erhebungsergebnissen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zum Fall "Lucona", den Abschluß der Untersuchungstätigkeit und den Untersuchungsbericht abzuwarten.

Zu 2:

Eine gleichzeitige Ermittlung ein- und desselben Sachverhalts durch den parlamentarischen Untersuchungsausschuß und die Strafjustiz ist nicht zweckmäßig und mangels Verjährungsgefahr auch nicht erforderlich (Abschluß der Ausschlußermittlungen in ca. ein bis zwei Monaten). Darüber hinaus sollte die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses nicht durch staatsanwaltschaftliche Anträge und durch gerichtliche Entscheidungen präjudiziert werden, sofern nicht im Einzelfall ein unverzügliches Einschreiten des Staatsanwalts geboten ist. Diese Erwägungen lassen es grundsätzlich angezeigt erscheinen, erst nach Abschluß der Beweisaufnahmen durch den Untersuchungsausschuß deren Ergebnisse einer strafrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Zu 3:

Hiezu verweise ich auf meine Antwort zu 1.

13. Juni 1989



DOK 563P